



Marktgemeinde **SEITENSTETTEN**

3353 Seitenstetten, Steyrer Straße 1
T 07477/42 224 | F 07477/42 224-22
gemeinde@seitenstetten.gv.at
www.seitenstetten.gv.at
UID Nr.: ATU 16225500 DVR: 0426458

Parteienverkehr: Mo. 8 -14 Uhr; Di. 8 - 12 Uhr; Mittwoch geschlossen;
Do. 8 - 12 Uhr, 13.30 - 18 Uhr; Fr. 8 - 12 Uhr

Verordnung über die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GSF-VO) gemäß § 11 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule Seitenstetten sowie der Marktgemeinde Seitenstetten als gesetzlichem Schulerhalter.

§ 2 Gestaltung

- (1) Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge wird an Schultagen gemäß § 2 NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBI 5015 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem ungeteilten „Unterricht“ (Vormittag) und der „Tagesbetreuung“ (Nachmittagsbetreuung) in der Zeit ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr. Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung, Betreuung im Freizeitbereich und Verpflegung.
- (2) Die SchülerIn kann mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten nach Ende der Lernzeit, aber noch vor dem Ende der Nachmittagsbetreuung entlassen werden.
- (3) Der Schulerhalter und die Schulleitung sind berechtigt eine SchülerIn aufgrund schwerwiegenden Fehlverhaltens von der Nachmittagsbetreuung auszuschließen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung hat anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulerhalter festgelegten, und vom Schulleiter bekannt zu gebenden Frist zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr gesondert vorzunehmen und daher grundsätzlich für ein Schuljahr verbindlich.
- (3) Der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.
- (4) Eine An- oder Abmeldung während des Schuljahres kann nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

§ 4 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag für die Nachmittagsbetreuung ist nach der zeitlichen Inanspruchnahme und den gesetzlichen Bestimmungen ausgerichtet. Er ist monatlich im Vorhinein laut Anmeldung zu bezahlen.

Betreuung bis 10 Wochenstunden	€ 40,-- im Monat
Betreuung bis 15 Wochenstunden	€ 60,-- im Monat
Betreuung bis 20 Wochenstunden	€ 80,-- im Monat
Betreuung bis 25 Wochenstunden	€ 100,-- im Monat

Die Essensmarken zum Preis von € 4,00 pro Mahlzeit sind am Gemeindeamt erhältlich.

- (2) Bei der Anmeldung kann der Kostenbeitrag nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen in Form einer Förderung durch die Gemeinde herabgesetzt werden. Als Basis für die Herabsetzung sind die Beiträge nach § 4. Abs. 1 heranzuziehen.
- (3) Die gesamten Beiträge ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5% zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (4) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Beitrag nach Abs. 1 und dem Kostenbeitrag nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen.

§ 5 Vorschreibung

Der Kostenbeitrag wird monatlich im Vorhinein durch die Marktgemeinde Seitenstetten eingehoben.

Essensmarken können nach Bedarf selbstständig am Gemeindeamt in Seitenstetten erworben werden.

Die Abrechnung erfolgt nach Vorgabe der NÖ Landesregierung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am **29. Juni 2023** beschlossen und tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Bürgermeister
Johann Spreitzer